

# Rheinischer Schützenbund e.V. 1872

Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., des  
Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, der  
Sportbünde Rheinland e.V. und Rheinhessen e.V.  
im Landessportbund Rheinland-Pfalz



---

## Ordnung zur Durchführung der Bildungsarbeit im Rheinischen Schützenbund (RSB)

Zur Durchführung seiner Aufgaben im Aus- und Fortbildungsbereich gibt sich der RSB eine Ordnung für die Bildungsarbeit. Sie basiert auf der Satzung und der Geschäftsordnung des RSB.

Im Rheinischen Schützenbund e.V. 1872 (RSB) sind alle Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die männliche Sprachform verwendet.

### § 1 Geltungsbereich

Die Ordnung ist verbindlich für den RSB mit seinen Gebieten Nord, Mitte, Süd und den angeschlossenen Bezirken und Kreisen.

### § 2 Grundsätze

Der RSB erfüllt seine satzungsgemäßen Aufgaben in der Bildungsarbeit durch die Bildung eines Bildungsausschusses. Dieser erarbeitet die notwendigen Konzepte und beschließt die erforderlichen Maßnahmen. Er arbeitet in diesem Bereich eng mit den Gremien des RSB zusammen.

Die Finanzierung der Bildungsarbeit erfolgt aus dem jährlich festgelegten Etat für die Bildungsarbeit. Dieser wird durch den Landesbildungsbeauftragten (Vorsitzender des Bildungsausschusses) verwaltet und mit dem RSB abgerechnet. Alle Maßnahmen, die mit den Mitteln des RSB durchgeführt werden, müssen mit vollständigen Unterlagen mit dem RSB abgerechnet werden. Die Abrechnung der öffentlichen Mittel erfolgt nach den Vorgaben des zuständigen Landessportbundes.

Der Etat setzt sich zusammen aus:

- den zweckgebundenen Mitteln des Verbandes,
- den zweckgebundenen Zuschüssen für Bildungsarbeit des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen,
- den zweckgebundenen Zuschüssen für Bildungsarbeit im Gebiet Süd des RSB,
- den Eigenleistungen der Lehrgangsteilnehmer.

Dem Bildungsausschuss zufließende Sach- und Geldspenden können von diesem in Abstimmung mit dem Präsidium verwendet werden.

# Rheinischer Schützenbund e.V. 1872

Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., des  
Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, der  
Sportbünde Rheinland e.V. und Rheinhessen e.V.  
im Landessportbund Rheinland-Pfalz



## Ordnung

### zur Durchführung der Bildungsarbeit im Rheinischen Schützenbund (RSB)

#### § 3 Aufgaben

- 3.1 Die Bildungsarbeit umfasst die Entwicklung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die
- aus dem Waffenrecht abzuleiten sind,
  - durch übergeordnete Institutionen (z.B. Deutscher Schützenbund) als Lizenz - Aus- und Fortbildungen an den RSB delegiert werden,
  - der Mitarbeiterqualifikation dienen
- 3.2 Die Bildungsarbeit umfasst die Bereiche:
- Leistungssport
  - Freizeit und Breitensport
  - Kampfrichter
  - Allgemeine Jugendarbeit
  - Organisation

#### § 4 Bildungsausschuss

##### 4.1 Zusammensetzung

Der Bildungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- Dem Landesbildungsbeauftragten (Vorsitzender / Präsidiumsmitglied)
- Einem Beauftragten Leistungssport (VAL)
- Dem Mitarbeiter für Lehrarbeit der Jugend
- Einem Beauftragten für den Bereich Gewehr
- Einem Beauftragten für den Bereich Pistole
- Einem Beauftragten für den Bereich Bogen
- Einem Beauftragten für die Trainer - Aus- und - Fortbildung
- Einem Beauftragten für den Bereich Waffenrecht

# Rheinischer Schützenbund e.V. 1872

Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., des  
Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, der  
Sportbünde Rheinland e.V. und Rheinhessen e.V.  
im Landessportbund Rheinland-Pfalz



---

## Ordnung

### zur Durchführung der Bildungsarbeit im Rheinischen Schützenbund (RSB)

- Einem Beauftragten der Geschäftsstelle (Zuständiger Mitarbeiter für die Aus- und Fortbildung im RSB)

Bei Bedarf werden weitere Vertreter der Fachbereiche in beratender Funktion hinzugezogen.

#### 4.2 Leitung

Der Landesbildungsbeauftragte wird durch die Delegierten des Rheinischen Schützenbundes laut Satzung gewählt und leitet den Bildungsausschuss. Die Sitzungen des Bildungsausschusses werden durch den Landesbildungsbeauftragten nach Bedarf einberufen.

Die Mitglieder des Bildungsausschusses bestimmen einen Vertreter des Landesbildungsbeauftragten der bei Verhinderung des Landesbildungsbeauftragten die Leitung des Bildungsausschusses übernimmt.

Der Beauftragte des Leistungssports (VAL) wird aus den Reihen der VAL bestimmt, der Beauftragte der Jugendabteilung wird aus den Reihen der Jugend bestimmt.

Die Beauftragten für Gewehr, Pistole, Bogen, Trainer Aus- und Fortbildung sowie für Waffenrecht werden auf Vorschlag durch den Gesamtvorstand bestimmt.

#### 4.3 Aufgaben

Die Aufgaben des Bildungsausschusses sind insbesondere:

- Erarbeiten von Konzeptionen der Aus- und Fortbildungsbereiche im RSB,
- Gewährleistung der Durchführung von Aus- und Fortbildungen in den unter § 3 genannten Bereichen,
- Erteilung von Lizenzen auf Verbandsebene,
- Zulassung zu Aus- und Fortbildungen des RSB und übergeordneter Verbände und Bünde,
- Mitarbeit und Einflussnahme bei übergeordneten Aus- und Fortbildungsgremien,
- Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Gremien des RSB,

# Rheinischer Schützenbund e.V. 1872

Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., des  
Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, der  
Sportbünde Rheinland e.V. und Rheinhessen e.V.  
im Landessportbund Rheinland-Pfalz



---

## Ordnung zur Durchführung der Bildungsarbeit im Rheinischen Schützenbund (RSB)

- Einberufung des Arbeitskreises der Bildungsbeauftragten der Bezirke, sofern dieser gebildet wurde bzw. vorhanden ist.

### § 5 Arbeitskreis der Bildungsbeauftragten der Bezirke (sofern er vorhanden ist bzw. gebildet wird)

#### 5.1 Zusammensetzung

Der Arbeitskreis setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Bildungsausschusses
- den Bildungsbeauftragten der Bezirke

#### 5.2 Einberufung

Die Arbeitskreissitzungen werden vom Landesbildungsbeauftragten einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt. Die entsendenden Bezirke regeln die Verteilung der evtl. anfallenden Kosten mit ihren Bildungsbeauftragten.

Der Arbeitskreis muss einberufen werden, wenn dieses mindestens ein Drittel der Arbeitskreismitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

#### 5.3 Aufgaben

Die Aufgaben des Arbeitskreises sind insbesondere:

- Umsetzung der Beschlüsse des Bildungsausschusses,
- Anträge und Vorschläge für die Arbeit des Bildungsausschusses,
- Beratung und Bewältigung von bezirksübergreifenden Problemen im Aus- und Fortbildungsbereich.

Genehmigt durch den Gesamtvorstand des RSB am 19.03.2023